



Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung

Tätigkeitsbericht 2007/2008



Leicht zu lesen.
Leicht zu verstehen.
Für alle, die es brauchen.



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	7
1.1 Wo und warum gibt es die Anwaltschaft?	7
1.1.1 Wo und warum gibt es eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung?	7
1.1.2 Welche Aufgaben und Rechte hat die Anwaltschaft?	8
1.1.3 Leitung der Anwaltschaft	9
1.2 Wie viele Leute arbeiten derzeit bei der Anwaltschaft?	11
1.3 Wo soll die Anwaltschaft dazu gehören?	13
1.4 Zahlen und Tatsachen über die Arbeit der Anwaltschaft	14
1.4.1 Neue Anfragen und Aufträge	14
1.4.2 Zu welchen Bereichen hat es mehr Anfragen gegeben?	15
1.4.3 Kontakte mit Menschen mit Behinderungen	17
1.4.4 Woher kommen die meisten Anfragen?	18
1.4.5 Was tut die Anwaltschaft noch? Mit wem arbeitet sie zusammen?	20
2 Steiermärkisches Behinderten-Gesetz (BHG)	22
2.1 Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO) 2010	22
2.2 Kontrolle und Qualitätssicherung	23
2.3 Individueller Hilfebedarf	24
2.4 Heilpädagogischer Kindergarten	25
2.4.1 Kostenloser Kindergarten	25
2.4.2 Zusatzbetreuung für Kinder mit Behinderungen	26
2.5 Eigenes Geld	27
2.6 Hilfsmittel, Therapien	28
2.7 Lebensunterhalt	29
2.8 Mobile Dienste	30



2.9 Menschen, die besonders viel Assistenz brauchen	31
2.10 Absicherung durch eine Sozial-Versicherung	
Recht auf Absicherung	32
2.11 Alter und Behinderung	34
2.12 Kostenbeiträge	34
2.13 Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen	35
3 Integration und Inklusion in der Schule	37
4 Pflegegeld	39
4.1 Wie viel Pflegegeld bekommen Kinder	39
4.2 Jährliche Anpassung des Pflegegeldes?	39
5 Arbeitswelt	41
6 Barrierefreiheit	44
6.1 Beratungsangebot	44
6.2 Gesetze zum barrierefreien Bauen	45
7 Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung	46
8 Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz	49
9 UN-Konvention	52
Wörterbuch	54

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz 2004 steht, dass es eine Anwältin oder einen Anwalt für Menschen mit Behinderung geben muss. Seit März 2005 gibt es diese Ombuds-Stelle des Landes Steiermark zum ersten Mal.

Ich bin sehr stolz darauf, dass ich als erster Behinderten-Anwalt in diesem Bereich für Menschen mit Behinderung arbeiten darf.



In den letzten Jahren hat sich für Menschen mit Behinderung sehr viel verändert, weil sich bei uns und auch in vielen anderen Ländern die Art geändert hat, wie die Gesellschaft mit diesen Menschen umgeht.

Es ist inzwischen klar, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit allen anderen Menschen am täglichen Leben teilnehmen sollen. Für eine moderne Arbeit für Menschen mit Behinderung ist es wichtig, dass sie nicht mehr nur betreut oder gepflegt werden, sondern dass sie das Recht auf bestimmte Leistungen haben. Es ist auch wichtig, dass Menschen mit Behinderung so viel Selbstbestimmung wie möglich haben.

Damit das alles möglich wird, ist es besonders wichtig, dass Menschen mit Behinderung selbst wissen, welche Möglichkeiten sie haben, damit sie diese Dinge wirklich bekommen.

Eine der wichtigsten Aufgaben einer Anwältin oder eines Anwalts für Menschen mit Behinderung ist es, dass möglichst viele Menschen dieses Wissen haben. Es werden einzelne Menschen informiert und auch Informationen für alle bekannt gegeben.

Deshalb werden unsere Leistungen auch immer sehr stark in Anspruch genommen. Unsere Leistungen werden sogar immer öfter in Anspruch genommen.

Wir haben zwar Erfolg mit unserer Arbeit, aber leider stellt das Land nicht so viel Personal für uns ein, wie wir brauchen würden.

Wir haben immer wieder versucht, bei den Personalabteilungen der Steiermärkischen Landesregierung die Arbeitskräfte zu bekommen die wir dringend brauchen. Leider haben wir damit fast nichts erreichen können. Das ist natürlich sehr schlecht für unsere Arbeit, weil wir nicht so viel machen können, wie wir gerne machen würden.

Das Land Steiermark hat als einziges Bundesland in Österreich beschlossen, dass es eine Anwältin oder einen Anwalt für Menschen mit Behinderung geben soll. Das ist ein Gesetz. Der Behinderten-Anwalt muss aber auch die Möglichkeit bekommen, dass er dieses Gesetz einhalten kann.

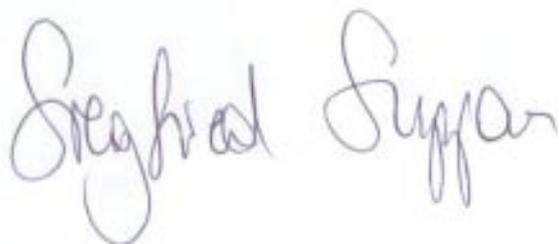
Dazu braucht man bestimmte Voraussetzungen. Zum Beispiel muss man den Behinderten-Anwalt barrierefrei erreichen können.

Der Behinderten-Anwalt muss auch kostenlos sein.
Und es muss eben auch genug Personal geben.

Dieses Angebot ist für viele Bürgerinnen und Bürger wichtig.
Es sollte nicht schlechter werden,
nur weil wir keine Arbeitskräfte bekommen.

Deshalb bedanke ich mich besonders
bei meinen Mitarbeiterinnen.
Zu einem sehr großen Teil verdanken wir es ihnen,
dass wir wenigstens die notwendigsten Dinge machen können,
weil sie großen Einsatz gezeigt haben und
besonders viel gearbeitet haben.

Wegen dieser Schwierigkeiten ist dieser Bericht
auch nur eine kurze Zusammenfassung
von dem, was wir gemacht haben.
Wir können deshalb auch nur ein paar der Probleme,
die Menschen mit Behinderungen haben, erwähnen.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im Februar 2009



1 Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

1.1 Wo und warum gibt es die Anwaltschaft?

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz 2004 steht, dass es eine Anwältin oder einen Anwalt für Menschen mit Behinderung geben muss. Genau steht das im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz 2004 in den Paragrafen 50 bis 52. Paragrafen sind einzelne Abschnitte von einem Gesetz.

Wir haben die Abschnitte aus dem Gesetz, in denen es um die Anwältin oder den Anwalt für Menschen mit Behinderung geht, in leichter Sprache geschrieben. Schwierige Wörter sind unterstrichen. Diese Wörter werden am Ende der Broschüre erklärt.

1.1.1 Wo und warum gibt es eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung?

Beim Amt der Landesregierung muss es eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung geben. Diese Anwaltschaft kümmert sich darum, dass die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung beachtet werden.



1.1.2 Welche Aufgaben und Rechte hat die Anwaltschaft?



Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sich um die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung kümmern. Dazu muss sie folgendes tun:



Die Anwaltschaft muss die Menschen beraten und Auskunft geben. Sie darf aber nur über etwas Auskunft geben, wenn es keine Pflicht zur Verschwiegenheit gibt.



Die Anwaltschaft muss sich um Beschwerden kümmern. Wenn jemand einen Vorschlag hat, wie man etwas tun kann, das gut für Menschen mit Behinderung ist, muss die Anwaltschaft diesen Vorschlag prüfen. Wenn der Vorschlag gut ist und durchgeführt werden kann, schlägt ihn die Anwaltschaft vor.



Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sich um die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung kümmern. Wenn sich die Anwaltschaft um etwas kümmert, für das die Steiermärkische Landesregierung zuständig ist, müssen bestimmte Einrichtungen die Anwaltschaft unterstützen. Diese Einrichtungen müssen auch Auskünfte geben, Berichte schicken und die Anwaltschaft auch sonst unterstützen:



alle zuständigen Dienststellen des Landes



die Sozialhilfeverbände



die Gemeinden und Gemeindeverbände



-  die Organisationen, die unter der Aufsicht des Landes stehen und in denen Menschen mit Behinderung ständig oder zeitweise untergebracht sind.

-  Mobile und ambulante Dienste der Behinderten-Hilfe.
Mobile Dienste heißt, dass die Menschen mit Behinderung direkt zu Hause Hilfe bekommen.
Ambulante Dienste heißt, dass die Menschen mit Behinderung zu einer bestimmten Stelle gehen, wenn sie Hilfe brauchen, aber nicht dort bleiben, sondern wieder nach Hause gehen.

-  Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss sich um die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung kümmern. Dafür darf sie die Organisationen aufsuchen, die unter der Aufsicht des Landes stehen und in denen Menschen mit Behinderung ständig oder zeitweise arbeiten oder wohnen.

1.1.3 Leitung der Anwaltschaft

-  Ein Mitglied der Landesregierung ist für die Rechte der Menschen mit Behinderung verantwortlich. Dieses Mitglied muss dafür sorgen, dass es eine Anwältin oder einen Anwalt für Menschen mit Behinderung gibt.

-  Die Arbeits-Stelle des Behinderten-Anwalts muss man öffentlich ausschreiben. Das heißt, die Arbeits-Stelle muss zum Beispiel in einer Zeitung stehen.



- ➔ Damit man die Stelle als Anwältin oder Anwalt für Menschen mit Behinderung bekommen kann, muss man bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Man muss sich mit der Behinderten-Hilfe auskennen und man muss sich mit den Gesetzen für Menschen mit Behinderungen gut auskennen.

- ➔ Die Arbeits-Stelle als Anwältin oder Anwalt für Menschen mit Behinderung bekommt man für 5 Jahre. Man kann die Arbeits-Stelle aber nach diesen 5 Jahren noch einmal bekommen.

- ➔ Wenn eine Anwältin oder ein Anwalt für Menschen mit Behinderung diese Arbeit nicht gut machen kann, beruft die Landesregierung sie oder ihn schon vor diesen 5 Jahren ab.

- ➔ Die Anwältin oder der Anwalt und die anderen Angestellten der Anwaltschaft müssen sich an das Dienst-Recht des Landes Steiermark halten. Die Anwältin oder der Anwalt können mitentscheiden, welche Angestellte bei ihr oder ihm mitarbeiten.

- ➔ Die Anwältin oder der Anwalt müssen sich nicht an Weisungen von anderen Stellen halten. Das steht in der Landes-Verfassung. Die Landes-Verfassung ist das höchste aller steiermärkischen Gesetze.

- ➔ Wenn die Anwaltschaft bei der Arbeit Unterstützung braucht, kann sie dazu das Amt der Landesregierung verwenden.



Der Behinderten-Anwalt muss alle 2 Jahre einen Bericht über seine Arbeit schreiben. Diesen Bericht bekommt der Landtag.

1.2 Wie viele Leute arbeiten derzeit bei der Anwaltschaft?

Bei der Anwaltschaft arbeiten derzeit:

 der Behinderten-Anwalt

 eine Beamtin

 eine Sekretärin

Ab Jänner 2009 arbeitet auch eine Diplom-Sozialarbeiterin bei der Anwaltschaft. Das ist aber nur eine Teilzeit-Stelle. In Jahr 2007 ist auch ein Lehrling ausgebildet worden.

In der Steiermark leben ungefähr 108.000 Menschen mit Behinderung. Für alle diese Menschen gibt es an speziell ausgebildeten Personen also nur einen Behinderten-Anwalt und eine Teilzeit – Sozialarbeiterin!

Das sind natürlich viel zu wenige Personen. Am Anfang hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung noch viele Angebote für Menschen mit Behinderungen gehabt. Aber jetzt gibt es immer weniger von diesen Angeboten, weil immer mehr Menschen mit Behinderungen diese Angebote annehmen wollen und so wenige Angestellte so viel Arbeit nicht schaffen können.

Meistens kommen Menschen mit Behinderungen zur Anwaltschaft, weil sie Fragen zu den Gesetzen haben.



Dafür gibt es nur eine Person, die man fragen kann, nämlich den Behinderten-Anwalt. Aber für den Behinderten-Anwalt gibt es nicht einmal eine Vertretung, falls er einmal nicht anwesend ist, weil er zum Beispiel krank ist.

Deshalb ist es am wichtigsten, dass mehr Personen angestellt werden, die eine spezielle Ausbildung haben und sich mit den Gesetzen auskennen.

Welche Folgen hat es, dass bei der Anwaltschaft zu wenige Personen arbeiten?

-  Kürzere Öffnungszeiten.
-  Man muss länger warten, bis man drankommt
-  In den Bezirken der Steiermark kann es keine Sprechstunden mehr geben.
-  Hausbesuche gibt es nur mehr ausnahmsweise bei sehr dringenden Fällen.
-  Es gibt keine Treffen des Fachbeirates mehr.
-  Es können keine Hefte mit Informationen für Menschen mit Behinderungen gemacht werden.



-  Es ist wichtig, dass möglichst viele Menschen wissen, welche Probleme es für Menschen mit Behinderungen gibt. Dazu muss man die Menschen informieren. Ohne genügend Arbeitsplätze kann man das aber nicht gut machen und fast nur mit anderen Fachleuten über diese Probleme reden.

-  Man kann keine Treffen oder Ausbildungen machen, bei denen man Informationen über die Probleme von Menschen mit Behinderungen austauscht.

-  Man kann keine Projekte machen, die Menschen mit Behinderungen helfen würden.

Außerdem kann ein einziger Behinderten-Anwalt weniger direkte Gespräche mit Menschen mit Behinderungen führen als mehrere Personen. Das ist aber sehr wichtig, weil die Probleme von Menschen mit Behinderungen oft sehr schwierig und persönlich sind.

Damit man die Arbeit machen kann, die im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht, ist es sehr wichtig, dass für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung mehr Menschen arbeiten können und bezahlt werden, die sich mit den speziellen Gesetzen gut auskennen.

1.3 Wo soll die Anwaltschaft dazu gehören?

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung muss immer und überall unabhängig arbeiten können. Deswegen sollte sie direkt zum Landtag gehören. Im Moment ist sie dem Amt der Landesregierung zugeteilt.

Es wäre aber vom Gesetz her möglich, dass das geändert wird.

Es wäre auch gut, wenn mehrere oder alle Anwaltschaften des Landes Steiermark in einem Haus wären.

Das wäre für die Bürgerinnen und Bürger viel leichter.

Außer der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gibt es zum Beispiel die Umwelt - Anwaltschaft oder die Kinder- und Jugend - Anwaltschaft.

1.4 Zahlen und Tatsachen über die Arbeit der Anwaltschaft

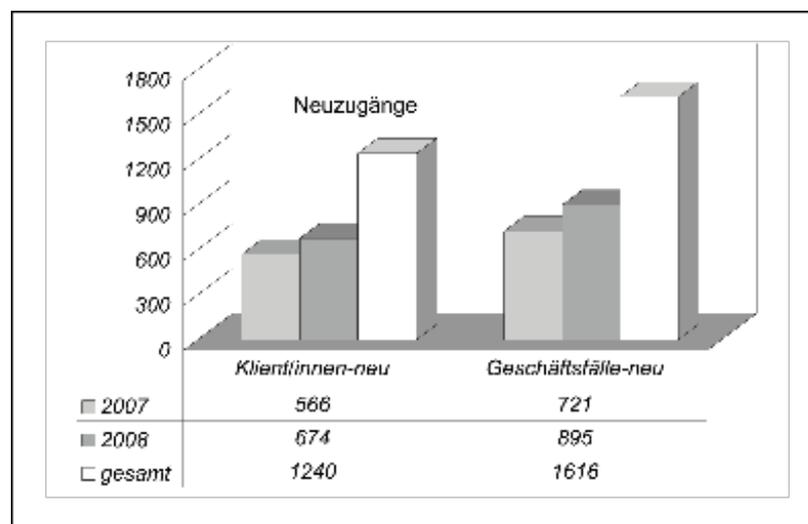
1.4.1 Neue Anfragen und Aufträge

Dieser Bericht ist 2007 und 2008 gemacht worden.

In der Zeit waren 1240 Menschen mit Behinderung bei der Anwaltschaft. Sie haben dort ihre Probleme vorbringen können.

Insgesamt sind 1616 verschiedene Fälle bearbeitet worden.

Diese Zahl ist höher als die Zahl der Personen, weil manche Personen mehrere Anfragen gehabt haben.



Bei diesen Anfragen ist es um sehr viele unterschiedliche Probleme aus allen möglichen Bereichen des Lebens gegangen.

Zum Beispiel um Arbeitsplatz, Barrierefreiheit oder Wohnung.



Viele von diesen Anfragen müssen ausführlicher besprochen werden, weil viele verschiedene Probleme und Fragen auftauchen können. Im Jahr 2008 hat die Anwaltschaft 108 Personen mehr beraten als im Jahr 2007. Im Jahr 2008 hat die Anwaltschaft 174 Anfragen mehr behandelt als im Jahr 2007.

Dabei geht es nur um die neuen Anfragen. Gleichzeitig wurden aber natürlich die älteren Anfragen auch noch weiter behandelt. Es dauert nämlich oft sehr lange, bis eine Anfrage erledigt werden kann, weil die Probleme oft sehr schwierig sind. Manchmal werden die Menschen mehrere Monate lang beraten.

1.4.2 Zu welchen Bereichen hat es mehr Anfragen gegeben?

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beschäftigt sich mit vielen Themen. Bei fast allen diesen Themen hat es 2008 mehr Anfragen gegeben. Besonders viele Anfragen hat es aber in den Bereichen Arbeitsplätze, Geld und Altersvorsorge gegeben. In diesen Bereichen ist es im Moment überall sehr schwierig. Deshalb wird es wahrscheinlich in den nächsten Jahren noch mehr Anfragen geben.

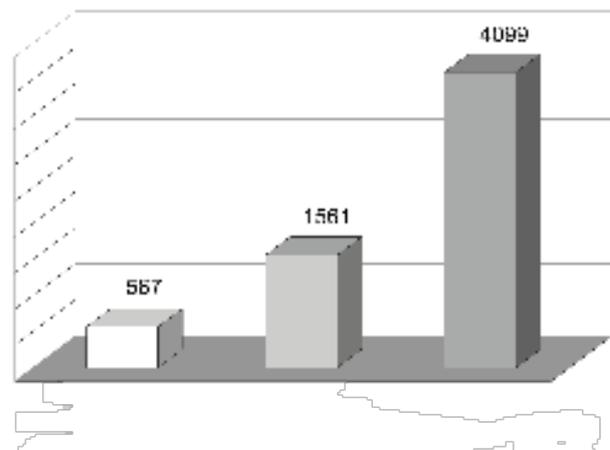
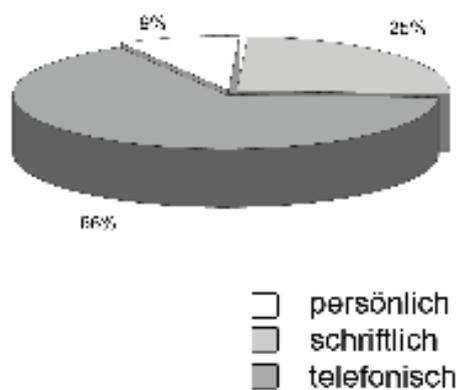
Mehr Fragen und Probleme hat es auch im Bereich Schule und Kindergarten gegeben. Dort sollten sich Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen miteinander und gleichberechtigt aufhalten. Dabei gibt es aber immer wieder Fragen und Probleme. Das zeigt, dass auch in dem Bereich in den nächsten Jahren viele Anfragen kommen werden. Mehr darüber steht auf Seite 37.

Themen	2007	2008	Summe
Behinderten- <u>Gesetz</u>	262	323	585
Pflegegeld	72	91	163
Bundesbehinderten- <u>Gesetze</u> (zum Beispiel Behindertenpass)	53	47	100
Sachwalterschaft, Angehörigen-Vertretung, Heimbewohner-Vertretung	35	39	74
Berufsunfähigkeitspension und Invaliditätspension	27	38	65
zivilrechtliche Angelegenheiten (Erbrecht, Mietrecht etc.)	30	32	62
Arbeitsplatz und Arbeitsplatz-Suche	22	35	57
Barrierefreiheit	21	33	54
Beschwerden über Einrichtungen oder Personen	26	24	50
Schule und Kindergarten	12	37	49
Angelegenheiten bei denen es um Geld geht	14	32	46
Familienbeihilfe	19	21	40
Parkplätze für bewegungsbeeinträchtigte Personen - Straßenverkehrs-Ordnung	18	10	28
Institutionensuche und Wohnungssuche	10	11	21
Pflege	6	14	20
Sonstiges. zum Beispiel GKK, AUVA, GIS, Wohnbeihilfe etc.	94	108	202
Summe der Geschäftsfälle:	721	895	1616

1.4.3 Kontakte mit Menschen mit Behinderungen

In den ersten 2 Jahren hat die Anwaltschaft noch ungefähr ein Viertel der Kontakte bei einem direkten Gespräch machen können.

Jetzt kann die Anwaltschaft sehr viele Gespräche nicht mehr direkt mit den betroffenen Personen führen, weil zu wenige Personen für die Anwaltschaft arbeiten können.



Die meisten Kontakte gibt es zuerst telefonisch und manche Kontakte gibt es schriftlich. Schriftlich gibt es die meisten Kontakte mit E-Mail, manchmal auch mit Briefen.

Es gibt verschiedene Personen, die mit der Anwaltschaft reden wollen:

-  Menschen mit Behinderungen
-  Verwandte und Bekannte
-  Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, zum Beispiel Sachwalterinnen und Sachwalter



-  Assistentinnen und Assistenten von Menschen mit Behinderungen
-  Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
-  Pädagoginnen und Pädagogen
Das sind Fachleute im Bereich Erziehung und Bildung.
-  Vertreterinnen und Vertreter von Stellen und Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen da sind.

Bei jeder Anfrage versucht die Anwaltschaft, dass sie die Anfragen so rasch wie möglich beantworten kann. Die Antworten gibt es telefonisch, schriftlich oder persönlich.

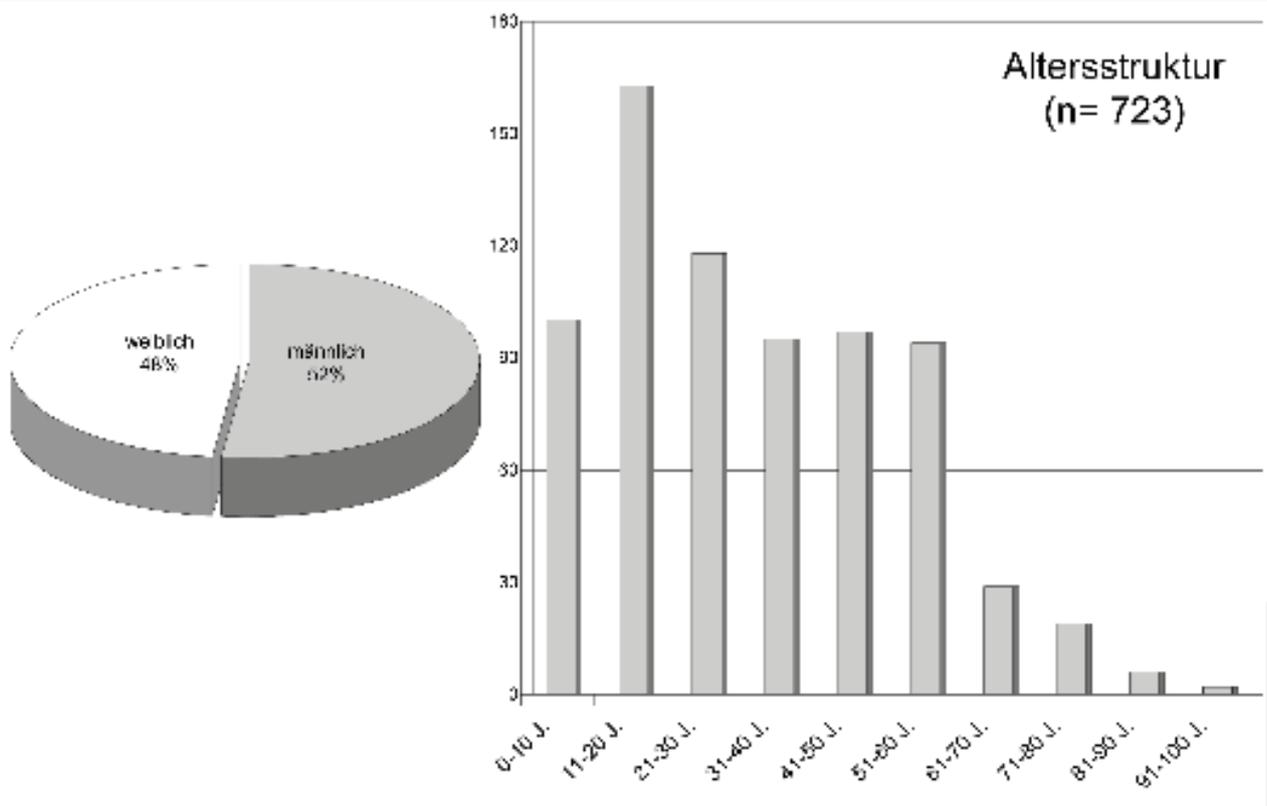
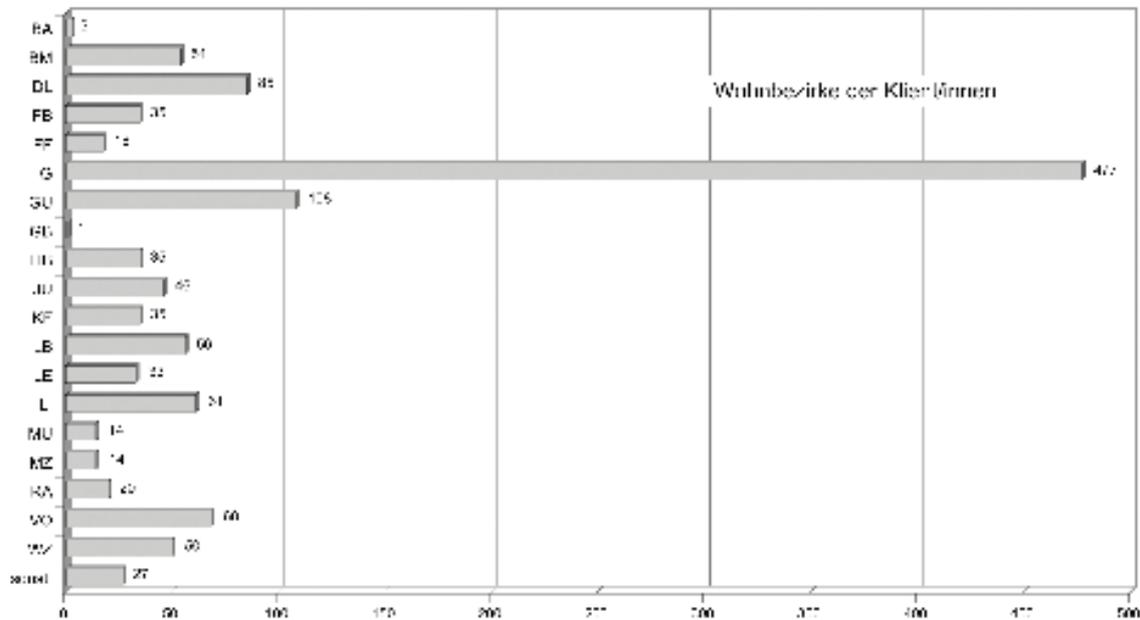
Bei jeder Anfrage muss die Anwaltschaft im Durchschnitt 4 mal mit verschiedenen Personen oder Behörden sprechen oder ihnen schreiben, damit sie die Anfrage beantworten kann. Wenn es um ein besonders schwieriges Problem geht, kann es sein, dass sich die Anwaltschaft bis zu 40 mal darum kümmern muss.

1.4.4 Woher kommen die meisten Anfragen?

Fast die Hälfte der Anfragen kommen von Personen, die in Graz oder Graz-Umgebung wohnen. Das ist vor allem deshalb so, weil es diese Personen nicht so weit zum Büro des Behinderten-Anwalts haben.

Für Menschen mit Behinderungen, die weiter weg von Graz wohnen, ist es oft sehr schwierig und teuer, wenn sie nach Graz fahren wollen.

Aber in den anderen Bezirken der Steiermark kann es leider keine Sprechstunden mehr geben, weil es zu wenig Arbeitskräfte für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gibt.





1.4.5 Was tut die Anwaltschaft noch?

Mit wem arbeitet sie zusammen?

Die Anwaltschaft ist aber nicht nur für Beratungen da. Zum Beispiel war sie bei den Gesprächen über die LEVO dabei. LEVO ist die Abkürzung für: „Leistungs- und Entgeltverordnung“. Das ist ein Teil vom Steiermärkischen Behinderten-Gesetz. Dort steht, welche Dienste und Einrichtungen es für Menschen mit Behinderungen gibt.

In der LEVO steht auch, wieviel Geld das Land dafür bezahlen muss.

Bei diesen Gesprächen war der Behinderten-Anwalt dabei und auch Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter. Gemeinsam haben diese Personen bei den Gesprächen die Forderungen und Wünsche von Menschen mit Behinderungen vorgetragen.

Außerdem hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bei

-  Wohneinrichtungen
-  Beschäftigungseinrichtungen
-  Ausbildungseinrichtungen und
-  Beratungseinrichtungen

20 Vorträge gehalten, damit diese Einrichtungen wissen, was die Anwaltschaft alles macht.



Der Behinderten-Anwalt hat auch bei 3 Diskussionen mitgemacht, bei denen eine große Gruppe von Menschen Fragen gestellt hat. Die Anwaltschaft war auch beim „Tag der Chancengleichheit 2007“. Das war eine Veranstaltung am Grazer Hauptplatz.

Die Anwaltschaft hat auch ihre Meinung zu 10 Gesetzen ausgearbeitet, bei denen es um Menschen mit Behinderungen geht. Diese Gesetze hat das Land Steiermark und der Staat Österreich gemacht.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat mit anderen Organisationen und Einrichtungen hauptsächlich dann zusammengearbeitet, wenn es eine bestimmte Anfrage gegeben hat. Der Behinderten-Anwalt war auch fast nie auf Treffen von Fachleuten.

Der Behinderten-Anwalt arbeitet regelmäßig im Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Graz mit. Dieser Beirat ist eine Gruppe von Menschen, die sich mit den Fragen und Problemen von Menschen mit Behinderungen gut auskennen. Deswegen können diese Menschen andere Menschen beraten und Vorschläge machen, wie man Menschen mit Behinderungen das Leben leichter machen kann.

Der Behinderten-Anwalt hat auch bei der Arbeit an einem speziellen Lehrplan für Menschen mit Behinderungen mitgearbeitet: beim „Arbeitskreis Integrative Musikpädagogik“.

Außerdem gibt es kostenlos die „Peer - Wohnberatung“. Dabei beraten 2 Menschen mit Lernschwierigkeiten, die eine besondere Ausbildung haben, andere Menschen mit Lernschwierigkeiten.



2 Steiermärkisches Behinderten-Gesetz (BHG)

2.1 Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO) 2010

Im August 2007 hat es große Aufregung gegeben, weil vom Land Steiermark und vom Städte- und Gemeindebund ein neues Gesetz geplant worden ist, in dem gestanden wäre, dass weniger Geld für Menschen mit Behinderung ausgegeben werden soll. Dieses Gesetz heißt LEVO (Leistungs- und Entgeltverordnung).

Eben weil sich viele Leute darüber aufgeregt haben, gibt es neue Gespräche, bei denen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch dabei war. Bei den Gesprächen waren auch viele andere Vertretungen von Menschen mit Behinderungen dabei und auch Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter.

Der Sinn von diesen Gesprächen ist es, dass man die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen und auch deren Vertretungen mit dem Steiermärkische Behinderten-Gesetz beachtet. Das Steiermärkische Behinderten-Gesetz gibt es seit 2004. Danach soll berechnet werden, wie viel Geld es für Menschen mit Behinderungen geben soll.

Seit Februar 2008 diskutieren viele Menschen, welche Leistungen es für Menschen mit Behinderungen geben muss. und wie viel diese Leistungen kosten.

Eigentlich hätte diese Arbeit bis 2009 fertig sein sollen. Weil diese Arbeit aber sehr schwierig ist und viel zu wenig Arbeitskräfte dafür bezahlt werden, ist sie noch nicht fertig. Darüber steht noch mehr in Punkt 2.2.



Die neue Fassung von dem Gesetz
wird es deswegen erst 2010 geben.
Bis dahin gilt ein vorläufiges Gesetz.

Der Sinn von den Gesprächen über das Gesetz ist,
dass die Behindertenhilfe so viel Geld bekommt,
wie sie braucht, damit sie auch weiter gut arbeiten kann.
Das muss jetzt bald passieren,
damit es 2010 ein neues Gesetz geben kann.

Dieses neue Gesetz soll dann auch dafür da sein,
dass man in der Steiermark in den nächsten Jahren
sinnvoll arbeiten kann.

Wenn das nicht möglich ist,
kann man die Ziele nicht erreichen,
die das Steiermärkische Behinderten-Gesetz vorschreibt.

2.2 Kontrolle und Qualitätssicherung

Die Fachabteilung 11A ist für die Behindertenhilfe zuständig.
Dort gibt es viel zu wenige Arbeitskräfte.
Deswegen können dort die Probleme
von Menschen mit Behinderungen
nicht so schnell und nicht so gut bearbeitet werden,
wie das nötig wäre.

Zum Beispiel gibt es in der Steiermark 532 Einrichtungen
für Menschen mit Behinderungen.
In diesen Einrichtungen gibt es 4660 Plätze.
Es gibt aber nur 2 gut ausgebildete Personen,
die diese Einrichtungen kontrollieren können
(Diese Information kommt von der Fachabteilung 11 A).

Deswegen ist es dringend nötig, dass bei den Abteilungen,
die mit der Behindertenhilfe zu tun haben,
genug Personen arbeiten können, die gut ausgebildet sind.

2.3 Individueller Hilfebedarf

Wenn Menschen mit Behinderungen Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen, wird überprüft, welche Leistungen sie bekommen. Manchmal sind Menschen mit Behinderungen ständig in einer Einrichtung und manchmal nur für eine bestimmte Zeit.

Diese Überprüfungen hätte der Verein IHB machen sollen. Der Verein hat aber viel zu wenige Arbeitskräfte für diese Arbeit gehabt. Deswegen hat das sehr lange gedauert. Inzwischen sind aber alle Fälle neu überprüft worden.

Man hat dabei festgestellt, dass man diese Überprüfungen anders machen muss, als es bis jetzt passiert ist. Diese neue Art der Überprüfung soll auch im neuen Gesetz stehen.

Es ist auch ein Problem aufgetaucht. Jetzt ist es so, dass Menschen mit Behinderungen zwei Dinge gleichzeitig bekommen:

-  Einen bestimmten „Grad der Beeinträchtigung“. Das heißt, man stellt fest, welche Dinge ein Mensch alleine machen kann und wofür dieser Mensch Hilfe braucht.
-  Eine bestimmte Leistung. Zum Beispiel einen Platz in einer Einrichtung mit Betreuung, der eine bestimmte Summe Geld am Tag kostet.

Diese beiden Dinge müssen getrennt werden, weil es sonst zu Problemen kommen kann.



Das kann dann der Fall sein,
wenn die Einrichtung glaubt,
dass der „Grad der Beeinträchtigung“ höher ist
als bei der Überprüfung herausgekommen ist.

Die Leistung und die Höhe der Summe Geld pro Tag,
die ein Mensch mit Behinderung bekommt,
soll getrennt bestimmt werden.

2.4 Heilpädagogischer Kindergarten

2.4.1 Kostenloser Kindergarten

Früher haben Kinder,
die in einen heilpädagogischen Kindergarten gehen,
einen Teil von ihrem Pflegegeld
für den Kindergarten abziehen müssen.
Das war so, weil der Kindergarten früher etwas gekostet hat.
Aber seit Herbst 2008 können Kinder ab 3 Jahren
in der Steiermark kostenlos in den Kindergarten gehen.

Deshalb hat der Landtag beschlossen,
dass auch Kinder mit Behinderungen gratis
in den Kindergarten gehen können.
Deshalb wird der Teil vom Pflegegeld
nicht mehr abgezogen.

Es gibt noch kein Gesetz, in dem das steht.
Es ist aber wichtig, dass das im
Steiermärkischen Behinderten-Gesetz und
im Steiermärkischen Pflegegeld-Gesetz steht.
Das ist deshalb wichtig,
weil es nur durch ein Gesetz sicher ist,
das auch Kinder in einem heilpädagogischen Kindergarten
nichts zahlen müssen.

2.4.2 Zusatzbetreuung für Kinder mit Behinderungen

In den Kindergärten gibt es immer öfter das Problem, das Kinder mit Behinderungen zu wenig Zusatzbetreuung bekommen.

Vor allem gibt es zu wenig Therapeutinnen und Therapeuten für Kinder, die Probleme mit dem Sprechen haben. Solche Therapeutinnen und Therapeuten heißen „Logopädinnen und Logopäden“.

Es gibt aus 2 Gründen zu wenig Zusatzbetreuung:

-  Es gibt weniger Therapeutinnen und Therapeuten, weil diese jetzt anders bezahlt werden als früher. Es gibt jetzt andere Verträge, bei denen die Therapeutinnen und Therapeuten weniger verdienen als früher.
-  Es gibt überhaupt weniger Logopädinnen und Logopäden. Das ist schon länger ein Problem. Es hat schon früher viel weniger Logopädinnen und Logopäden gegeben, als man gebraucht hätte.

Durch dieses Problem kann man Kindern mit Behinderungen nicht so gut helfen, wie es nötig wäre. Das kann dazu führen, dass diese Kinder einen großen Nachteil gegenüber anderen Kindern haben.

Deswegen muss man etwas tun, damit es wieder mehr Logopädinnen und Logopäden gibt. Man kann zum Beispiel mehr Ausbildungen anbieten oder dafür sorgen, dass die Logopädinnen und Logopäden bessere Verträge bekommen und mehr Geld verdienen.



2.5 Eigenes Geld

Eine der wichtigsten Verbesserungen im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz ist, dass Menschen mit Behinderungen direkt Geld bekommen können.

Dieses Geld ist vor allem für Menschen, die Bewegungsbeeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.

Sinnesbeeinträchtigungen sind Behinderungen, die die 5 menschlichen Sinne betreffen.

Die 5 menschlichen Sinne sind:

Hören, Sehen, Tasten, Riechen, Schmecken.

Sinnesbehinderungen sind zum Beispiel

Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen.

Das Geld ist dafür gedacht, dass diese Menschen ihre persönliche Assistenz selber bezahlen können.

Das ist sehr wichtig, weil die Menschen mit Behinderungen dadurch viel besser selbst bestimmen können, wie ihr Leben gestaltet ist.

Das haben die Vertretungen von Menschen mit Behinderungen schon lange gefordert.

Für Menschen mit Behinderungen ist es sehr wichtig, dass sie selber bestimmen können,

 mit wem sie arbeiten.

 wo sie arbeiten.

 wie die Assistenz mit ihnen arbeiten soll.

 und wie sie die Assistenz bezahlen.



Es wäre auch wichtig,
dass es eine Beratung für
Menschen mit Behinderungen gibt.
Am besten wäre es,
wenn andere Menschen mit Behinderungen,
die sich damit auskennen,
diese Beratungen machen würden.

2.6 Hilfsmittel, Therapien

Im neuen Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht auch,
dass es eine neue Regelung
für die Kosten für Hilfsmittel und Therapien gibt.
Früher hat die Bezirks-Verwaltungs-Behörde dafür sorgen müssen,
dass mindestens 80 Prozent der Kosten
für Hilfsmittel und Therapien
für Menschen mit Behinderungen bezahlt werden.
Das gibt es jetzt so nicht mehr.
Jetzt ist es nicht klar,
wieviel Zuschuss man bekommen kann.

Das hat für Menschen mit Behinderungen oft Nachteile.
Zum Beispiel muss man jetzt wieder mehrere Anträge stellen,
wenn man ein Hilfsmittel kaufen will.
Diese Anträge muss man bei diesen Stellen machen:

-  bei der Bezirks-Verwaltungs-Behörde
-  bei der Sozial-Versicherung
(das ist zum Beispiel die Gebiets-Krankenkasse)
-  beim Bundes-Sozialamt

Wenn man die Anträge gestellt hat,
ist es auch nicht sicher, wie viel man bekommt.



Es gibt auch keine Verordnung vom Land Steiermark,
welche Zuschüsse es für Menschen mit Behinderungen gibt.

Das hat viele Menschen unsicher gemacht,
weil es nicht mehr sicher ist,
dass man 80 Prozent der Kosten dazu bekommt,
wenn man Hilfsmittel oder Therapien braucht.

Im Behinderten-Gesetz steht,
dass es eine Verordnung geben soll,
die regelt, was man bekommen kann,
wenn man Heilmittel oder Therapien braucht.
Diese Verordnung muss rasch gültig werden.

Es muss auch eine Einigung mit allen Einrichtungen geben,
die etwas zu den Kosten dazu zahlen,
damit man nur zu einer einzigen Stelle gehen muss,
wenn man einen Zuschuss
zu Heilmitteln oder Therapien haben möchte.

2.7 Lebensunterhalt

In der neuen Fassung vom Behinderten-Gesetz steht auch,
dass man nur dann Geld für den Lebens-Unterhalt bekommt,
wenn man wegen des Behinderten-Gesetzes
noch andere Leistungen bekommt.

Man hat jetzt also keinen Anspruch mehr darauf,
wenn man bis jetzt nur Geld
für den Lebens-Unterhalt bekommen hat
und sonst keine anderen Leistungen.

Dann muss man Sozial-Hilfe bekommen.
Sozial-Hilfe ist aber eine Unterstützung für Menschen,
die in eine Notlage gekommen sind.



In der jetzigen Zeit sind Menschen mit Behinderungen aber gleichberechtigte Menschen.
Das steht auch im Behinderten-Gesetz.

Das Geld für den Lebens-Unterhalt nach dem Behinderten-Gesetz sollte man immer bekommen, wenn man eine Behinderung hat.
Es darf dabei keine anderen Bedingungen geben.

2.8 Mobile Dienste

Mobile Dienste heißt, das die Assistenz direkt zu den Menschen mit Behinderungen nach Hause kommt.
Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht, welche Arten von mobilen Diensten es gibt.

Das sind im Moment:

 Freizeitassistenz

 Wohnassistenz

 Familien-Entlastungsdienst

Die Arbeit, die diese mobilen Dienste machen, ist aber in Wirklichkeit oft sehr ähnlich.
Manchmal kann man nicht sagen, zu welchem Dienst eine Arbeit genau gehört.
Außerdem werden diese Leistungen verschieden bezahlt.

Für die Menschen, die diese Leistungen brauchen, ist es egal, zu welcher Art von mobilen Diensten die Assistenz gehört.



Für diese Menschen ist es wichtig,
dass die Assistenz genau das macht,
was ihnen am besten hilft.

Deswegen sollten diese 3 mobilen Dienste
zusammen gefasst werden und
jeweils die Leistungen anbieten,
die die einzelnen Menschen brauchen.

2.9 Menschen, die besonders viel Assistenz brauchen

Für einige Menschen mit Behinderungen
ist es fast nicht möglich, betreute Plätze
zum Wohnen und zum Arbeiten zu bekommen.
Das ist unabhängig davon, wie alt diese Menschen sind.
Das sind nicht sehr viele Menschen,
aber die brauchen besonders viel Unterstützung.

Außerdem müsste es in den Einrichtungen
für diese Menschen ganz bestimmte Hilfsmittel geben.
Die Einrichtungen müssten auch so gebaut sein,
dass diese Menschen dort gut leben könnten.
Die Einrichtungen die es bei uns gibt,
sind dafür aber nicht geeignet.

Es kann aber schlimme Folgen haben,
wenn diese Menschen nicht genug Unterstützung bekommen.

Zum Beispiel:



Der Besuch einer Schule kann unmöglich sein.



Es kann passieren, dass Leute aggressiv werden,
wenn sie nicht gut betreut werden.
Dadurch können sie große Probleme
mit Polizei und Gericht bekommen.



 Die Familien sind sehr stark belastet.

Die Fachabteilung 11A hat einer Gruppe von Fachleuten deswegen einen Auftrag gegeben.

Sie sollen herausfinden, was man in einer Einrichtung für Menschen die besonders viel Assistenz brauchen, alles beachten muss.

Für Menschen die besonders viel Assistenz brauchen, muss es also sehr schnell eigene Angebote geben. Diese Angebote muss es dort geben, wo man sie braucht. Man muss auch aufpassen, welche Einrichtungen die einzelnen Gegenden in der Steiermark brauchen.

Wenn ein Mensch besonders viel Assistenz braucht, muss es auch so sein, dass ihn eine dieser Einrichtungen aufnehmen muss.

2.10 Absicherung durch eine Sozial-Versicherung

Recht auf Absicherung

Es gibt ein Problem, das man immer wieder zeigen muss: Wenn Menschen in einem Betrieb oder in einer Werkstatt der Behindertenhilfe arbeiten, sind sie nicht selber versichert.

Sie verdienen kein Geld, sondern bekommen nur ein Taschengeld. Im Jahr 2008 haben diese Menschen 52 Euro und 20 Cent im Monat bekommen.

Normalerweise können sie sich nur mit nahen Verwandten mitversichern, also zum Beispiel mit der Mutter oder mit dem Vater. Damit hat man aber keine eigenen Ansprüche. Zum Beispiel bekommt man keine eigene Pension.



Es ist auch eine wichtige Tatsache,
dass ein Unfall in Werkstätten und Betrieben
ein Freizeitunfall ist, obwohl man dort arbeitet.

Das heißt, dass man keine Leistungen
von der Unfall-Versicherung bekommt.
Es kann aber sein, dass man das dringend braucht.
Zum Beispiel wenn man nach dem Unfall
noch Behandlungen braucht.

Die Regierung von Österreich hat gesagt,
dass alle Menschen die gleichen Chancen haben sollen,
dass sie so arbeiten können, dass sie versichert sind.
Die Regierung hat auch gesagt, dass es für Menschen,
die in einem Betrieb oder in einer Werkstatt
der Behindertenhilfe arbeiten eine Absicherung geben muss.

Das steht im Regierungsprogramm auf Seite 174.
Aber es ist natürlich nicht genug,
wenn man so etwas nur sagt.

Das ist also eine der wichtigsten Forderungen
von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung:
Menschen, die in einem Betrieb
oder in einer Werkstatt der Behindertenhilfe arbeiten,
müssen die selbe Absicherung
durch eine Sozial-Versicherung haben,
wie alle anderen Menschen auch.
Diese Forderung muss für ganz Österreich gelten!
Das Land Steiermark muss das stark unterstützen.

2.11 Alter und Behinderung

Für ältere Menschen mit Behinderung gibt es nur sehr wenig Angebote. Wenn sie nicht mehr in einem Betrieb oder in einer Werkstatt der Behindertenhilfe arbeiten, können sie nicht in Pension gehen.

Es gibt zwar das vollzeitbetreute Wohnen, aber dieses Angebot reicht meistens nicht, damit ältere Menschen mit Behinderungen tagsüber genug Assistenz haben.

Es gibt immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen. Diese Menschen haben oft viele Jahre in Betrieben oder Werkstätten gearbeitet. Es sollte für sie auch tagsüber genug Angebote geben, damit es für sie so etwas wie eine Pension geben kann.

2.12 Kostenbeiträge

Wenn Menschen mit Behinderungen in betreuten Einrichtungen bestimmte Leistungen haben wollen, müssen sie einen Teil davon selber bezahlen. Manche Menschen mit Behinderungen können die Leistungen deswegen nicht annehmen, weil das dann zu teuer für sie wird.

Wie viel jede einzelne Person dazu zahlen muss, hängt davon ab, wie viel Geld man im Monat hat.

Das muss genau festgestellt werden. Das ist aber eine sehr aufwändige Arbeit, für die man Arbeitskräfte braucht. Durch die Beiträge der Menschen mit Behinderungen kommt aber recht wenig Geld herein.



Man muss sich ausrechnen,
ob sich das überhaupt auszahlt.
Man muss sich überlegen, ob Menschen mit Behinderungen
überhaupt Beiträge zahlen sollen.
Wenn ja muss aber ganz eindeutig klar sein,
dass man nur die Leistungen der Behindertenhilfe
zur Berechnung der Beiträge nimmt,
die für das da sind, was man zum Leben braucht.
Was die Menschen mit Behinderungen
sonst privat zahlen müssen,
darf damit nichts zu tun haben.

2.13 Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen

Es gibt verschiedene Stellen,
die für Leistungen für Menschen mit Behinderungen zahlen.

Zum Beispiel:

-  das Land Steiermark
-  das Bundes-Sozialamt
-  Bildungs-Einrichtungen
-  Sozial-Versicherungen
-  die Gebiets-Krankenkassa
-  das Arbeitsamt

Diese verschiedenen Stellen arbeiten oft nicht genug zusammen.
Es gibt auch oft keine eindeutigen Abmachungen,
damit man die Leistungen einfach bekommen kann.



Diese Stellen überprüfen auch,
ob ein Mensch Anspruch auf eine Leistung hat.
Dabei gibt es oft Probleme,
weil diese Stellen das nicht auf die gleiche Art überprüfen.
Es gibt auch keine einheitlichen Regeln,
damit eine Stelle die Ergebnisse von einer anderen Stelle
auch verwenden kann.

Wenn verschiedenen Stellen eine Leistung gemeinsam bezahlen,
muss es eine einfache Möglichkeit geben,
wie ein Mensch mit Behinderung ein Leistung bekommen kann.
Dazu müssen die einzelnen Stellen
besser zusammen arbeiten.



3 Integration und Inklusion in der Schule

Integration und Inklusion hört in der Schule noch immer in der 8. Schulstufe auf. Das ist zum Beispiel die 4. Klasse Hauptschule.

Warum das so ist, weiß man nicht so genau.

Das ist für Menschen mit Behinderungen natürlich eine Diskriminierung und heißt, dass diese Menschen weniger Chancen haben als Menschen ohne Behinderungen. Dagegen kann man im Moment meistens nur mit dem Behinderten-Gesetz etwas tun, zum Beispiel dadurch, dass man eigene Lehrerinnen und Lehrer hat, die Menschen mit Behinderungen helfen. Aber das sollte im Schul-Gesetz stehen.

In Schulen, für die das Land Steiermark oder eine Gemeinde zuständig ist, muss es persönliche Assistenz geben. In den Schulen, für die der Staat zuständig ist, gibt es keine persönliche Assistenz mehr. Das hat natürlich schlechte Folgen für Menschen mit Behinderungen, weil sie dadurch oft nicht so gut am Unterricht teilnehmen können.

Diese schlechten Folgen hat man einige Male nur dadurch ausgleichen können, dass es ein Schlichtungs-Verfahren nach dem Gleichstellungs-Gesetz für Menschen mit Behinderung gegeben hat. Die Kosten für die Assistenz hat die Bezirks-Verwaltungsbehörde zahlen müssen.



Die neue Regierung von Österreich hat gesagt,
dass es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
auch nach der 8. Schulstufe Integration geben soll.

Es ist auch die Pflicht des Landes Steiermark,
dass alle Menschen die gleichen Chancen haben,
auch wenn es um Bildung geht.

Deswegen muss man vom Land fordern,
dass es genug Möglichkeiten
für Menschen mit Behinderung gibt.

Es muss genug Lehrerinnen und Lehrer geben,
die gut mit Menschen mit Behinderungen arbeiten können
und es muss auch genug Assistenz geben.

4 Pflegegeld

4.1 Wie viel Pflegegeld bekommen Kinder

Früher hat es das Problem gegeben, dass im Pflegegeld-Gesetz nicht genau gestanden ist, wie viel Geld Kinder mit Behinderungen bekommen. Deshalb haben viele Kinder sehr wenig bekommen. Das haben wir schon im Bericht für die Jahre 2005 und 2006 geschrieben. Das ist beachtet worden. Jetzt gibt es die sogenannte „Härtefall-Regelung“. Das heißt, dass Kinder, die sehr viel Betreuung brauchen, mehr Pflegegeld bekommen. Das Geld kann man auch für die vergangenen 3 Jahre bekommen, wenn man in der Zeit zu wenig bekommen hat.

Es gibt jetzt auch so eine Regelung in dem Pflegegeld-Gesetz, das für ganz Österreich gilt.

Es sollen auch noch andere Sachen gemacht werden, damit das Pflegegeld gerechter verteilt werden kann. Zum Beispiel muss man nachschauen, wie viel Assistenz Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen. Es sollen auch Leute, die sich mit der Pflege von Menschen auskennen, etwas dazu sagen, wie viel Pflegegeld ein Mensch braucht.

4.2 Jährliche Anpassung des Pflegegeldes?

Der Staat Österreich und das Land Steiermark bestimmen, wann das Pflegegeld erhöht wird. Sie bestimmen auch, um wie viel es erhöht wird. 2009 wird das Pflegegeld um 4 bis 6 Prozent erhöht. Das passiert zum ersten Mal seit 2005.



Die Leistungen werden aber ständig teurer.
Das heißt, dass Menschen mit Behinderungen
mit dem Pflegegeld nicht mehr
alle Leistungen bekommen, die sie brauchen.

Es sollte deswegen jedes Jahr geschaut werden,
um wie viel man das Pflegegeld erhöhen muss,
damit Menschen mit Behinderungen
die gleichen Leistungen bekommen können.

5 Arbeitswelt

Im Moment ist die Wirtschaft in einer Krise.
Das merken besonders Menschen mit Behinderungen,
die arbeiten gehen können.
Auch in den letzten Jahren hat es immer mehr
Menschen mit Behinderungen gegeben,
die ihre Arbeit verloren haben,
obwohl es der Wirtschaft da noch gut gegangen ist.

Das wird in nächster Zeit wahrscheinlich schlimmer werden.
Das merkt man auch daran,
dass immer mehr Menschen deswegen
bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nachfragen.

Bei Menschen mit Behinderungen ist die Gefahr
fast doppelt so hoch, dass sie ohne Arbeit
in die Armut abrutschen wie bei
Menschen ohne Behinderungen.

Das steht im:

„Bericht der Bundes-Regierung über die Lage
der Menschen mit Behinderungen in Österreich - 2008“

Wenn eine Firma mehr als 25 Angestellte hat,
sollte die Firma auch mindestens
eine Person mit Behinderungen anstellen.
In der Steiermark gibt es insgesamt 2003 Firmen,
die deswegen Menschen mit Behinderungen anstellen sollten.
Von diesen Firmen haben das aber nur 574 gemacht.
Das ist weniger als ein Drittel.
Die anderen Firmen zahlen lieber
eine bestimmte Summe Geld,
damit sie keine Menschen mit Behinderungen
anstellen müssen.
Dieses Geld heißt „Ausgleichstaxe“.

Das Behinderten-Einstellungs-Gesetz hat auch den Sinn, dass Menschen mit Behinderungen mehr Möglichkeiten für eine Arbeit bekommen.

Das ist aber noch nicht erfolgreich.

Das Bundes-Sozialamt hat den Firmen viele Informationen gegeben und es gibt auch Förderungen, wenn Firmen Menschen mit Behinderungen anstellen, aber das hat bis jetzt leider keinen großen Erfolg gehabt.

Die Regierung von Österreich hat vor, dass Menschen mit Behinderungen besser integriert werden sollen und dass es dafür auch Unterstützung geben soll. Das ist sehr gut, aber es wird wahrscheinlich nicht helfen, dass mehr Firmen mehr Menschen mit Behinderungen anstellen.

Wir haben immer wieder gesagt, dass die Summe Geld, die eine Firma zahlen muss, wenn sie keine Menschen mit Behinderungen anstellt, viel zu niedrig ist.

2008 waren es 213 Euro im Monat.

Wenn die Summe höher wäre, würden mehr Firmen Menschen mit Behinderungen anstellen. Gut wäre zum Beispiel eine Summe, die so hoch ist wie der Mindestlohn.

Es ist für Menschen mit Behinderungen sehr schwer, wenn sie einen Arbeitsplatz suchen.

Trotzdem muss man aufpassen, dass sie nicht ausgenutzt werden, wenn sie einen Arbeitsplatz haben.

Oft sind Menschen mit Behinderungen so froh, dass sie überhaupt eine Arbeit haben, dass sie nichts sagen, wenn sie zu viel arbeiten müssen oder zu wenig Geld bekommen.

Es gibt immer öfter solche Fälle, wo Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz schlecht behandelt werden.

Deshalb ist es wichtig, dass man darauf gut achtgibt. Besonders aufpassen müssen:

 Aufsichtsbehörden

 Bezirksverwaltungs-Behörden

 Kammern

 Bundes-Sozialamt

 und auch die Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen

Wenn jemandem auffällt, dass ein Mensch mit Behinderung an seinem Arbeitsplatz schlecht behandelt wird, soll er das sofort melden.

Dann kann man dafür sorgen, dass das rasch aufhört.

6 Barrierefreiheit

6.1 Beratungsangebot

Seit dem Februar 2008 gibt es auch für das Land Steiermark eine Fachstelle für barrierefreies Bauen.

Diese Fachstelle arbeitet mit der Abteilung für barrierefreies Bauen der Stadt Graz eng zusammen. Sie kann in der ganzen Steiermark Beratung und Unterstützung anbieten.

Das Büro der Fachstelle für barrierefreies Bauen kann man aber nicht barrierefrei erreichen. Es wäre aber schon sehr wichtig, wenn Menschen mit Behinderungen dort auch selber hin könnten, damit sich beraten lassen können.

Außer diesen Stellen gibt es inzwischen schon sehr viele andere Möglichkeiten, wenn man sich beraten lassen will.

Es gibt Leute, die überprüfen, ob es in einem Gebäude Barrieren gibt. Und man kann sich auch beraten lassen, während man ein Gebäude baut.

Es soll mehr auch solche Angebote geben:

-  Internetseiten für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.
-  Veranstaltungsräume für Menschen, die schwer hören oder gehörlos sind.
-  Einkaufs-Zentren, die auch Menschen gut nutzen können, die bewegungsbeeinträchtigt sind.

Wenn man ein Gebäude barrierefrei machen will
oder barrierefrei bauen will,
kostet das natürlich auch Geld.
Aber man muss den Leuten auch sagen,
dass Barrierefreiheit für alle Menschen gut ist.
Dadurch kann zum Beispiel
ein Einkaufszentrum mehr Kundinnen und Kunden haben.
Die kaufen mehr ein und so kann man das Geld
für das Umbauen auch wieder verdienen.

6.2 Gesetze zum barrierefreien Bauen

Es gibt Gesetze, dass Gebäude,
in die alle Menschen hinein dürfen,
barrierefrei gebaut werden müssen.
So ein Gebäude ist zum Beispiel
ein Gemeindeamt oder ein Rathaus.

Wenn man privat ein Haus baut,
muss man das nicht barrierefrei machen.
Meistens bauen die Leute ein Haus
nur dann barrierefrei, wenn sie es brauchen.
Zum Beispiel weil eine Person in der Familie
eine Behinderung hat oder schon sehr alt ist
und deswegen nicht mehr gut sieht oder
nicht mehr gut gehen kann.

Aber eigentlich ist es eine Diskriminierung,
wenn man nicht barrierefrei baut.
Außerdem ist es viel teurer,
wenn man ein Haus später vielleicht umbauen muss.
Außerdem steht auch im Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz,
dass Barrierefreiheit möglichst überall sein soll.

Deswegen sollte in den Bau-Gesetzen
des Landes Steiermark stehen,
dass man auch privat auf Barrierefreiheit achten soll.



7 Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung

Wenn für einen Menschen manche Sachen,
die man im täglichen Leben machen muss,
zu schwierig sind, bekommt er Hilfe.

Das ist eine andere Person,
die ihm bei diesen Dingen hilft.

Diese Person heißt Sachwalterin oder Sachwalter.

Das Gesetz, das sich damit beschäftigt, heißt Sachwalter-Recht.
Dieses Gesetz ist mit 1. 7. 2007 geändert worden.

Seitdem können sich zum Beispiel
Menschen mit Lernschwierigkeiten
statt von einer Sachwalterin oder einem Sachwalter
auch von nahen Verwandten helfen lassen.

Nahe Verwandte sind:

 Eltern

 Kinder

 Ehefrau oder Ehemann

 Lebensgefährtin oder Lebensgefährte

Diese nahen Verwandten dürfen den Menschen
bei den Dingen helfen, die im täglichen Leben wichtig sind.

Zum Beispiel:

 einkaufen gehen

 Miete zahlen



-  schauen, dass eine Pflegerin oder ein Pfleger kommt, wenn das notwendig ist
-  helfen, wenn man etwas bei einer Behörde machen muss
-  schauen, ob man eine Ärztin oder einen Arzt braucht

Das Gesetz ist deswegen geändert worden, weil früher zu viele Sachwalterinnen und Sachwalter angefordert worden sind.

Auch neu in dem Gesetz ist, dass sich Sachwalterinnen und Sachwalter in Zukunft nur um eine bestimmte Zahl von Personen gleichzeitig kümmern dürfen:
Rechts-Anwältinnen und Rechts-Anwälte um höchstens 25 Personen.
Andere Sachwalterinnen und Sachwalter um höchstens 5 Personen.

Außerdem müssen sie jede Person mindestens einmal im Monat besuchen.

Im Moment haben manche Sachwalterinnen und Sachwalter viel zu viele Personen, denen sie helfen sollen. Weil das oft so viele Personen sind, haben sie nicht genug Zeit für jeden. Deswegen können sie sich nicht gut genug um jeden Einzelnen kümmern.

Wenn sie in Zukunft weniger Personen haben, um die sie sich kümmern sollen, werden sie das viel besser machen können.

Es ist auch neu, dass jetzt zuerst geschaut wird, ob ein Mensch mit Behinderungen Hilfe braucht oder wie viel Hilfe der Mensch braucht.



Danach stellt man fest,
ob eine Sachwalterin oder ein Sachwalter ernannt wird
oder ob nahe Verwandte helfen können.

Das hat den Vorteil, dass man ganz genau schauen kann,
bei welchen Dingen ein Mensch Hilfe braucht.

Das macht das „VertretungsNetz“,
das früher „Verein für Sachwalterschaft“ geheißen hat.
Es wäre wichtig, wenn es das überall geben würde.



8 Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz

Wenn ein Mensch diskriminiert wird,
kann er einen Schlichtungs-Antrag stellen.
Das heißt, dass er zum Bundes-Sozialamt gehen kann,
wo er sein Fall vorbringen kann.
Es wird dann versucht, die Sache in Ordnung zu bringen.
Wenn das nicht gelingt,
kann man auch bei Gericht klagen,
dass die Diskriminierung aufhört.

Im Jahr gibt es in Österreich ungefähr 130 – 140 solche Anträge.
Von 1. 1. 2006 bis 30. 6. 2008 sind insgesamt
329 Anträge gestellt worden.
Es ist nicht bekannt, wie oft jemand bei Gericht geklagt hat,
aber das kommt sehr selten vor.

Das ist deshalb so,
weil man bei Gericht viel Geld zahlen muss,
wenn man die Klage nicht gewinnt.
Viele Menschen haben Angst davor,
dass sie das dann zahlen müssen.
Deshalb lassen sie oft zu,
dass sie weiter diskriminiert werden.

Außerdem steht nicht im Gesetz,
dass man das Recht darauf hat,
dass eine Diskriminierung aufhört.
Man kann nur Schadenersatz bekommen.

Es reicht also nicht aus,
was bei uns gegen Diskriminierung gemacht wird.
Es gibt zu wenig Möglichkeiten und nicht die richtigen Gesetze,
damit es keine Diskriminierung mehr gibt.



Man muss zwar sagen,
dass ungefähr die Hälfte der Schlichtungs-Verfahren
so enden, dass sich die Menschen einigen.
Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
und das Bundes-Sozialamt in der Steiermark
arbeiten hier sehr gut zusammen.

Aber man muss auch sagen,
dass es bei den Fällen,
wo sich die Menschen nicht einigen können,
keine unangenehmen Folgen gibt,
wenn ein Mensch einen anderen diskriminiert.

Im Gesetz steht auch, dass man eine bestimmte Zeit hat,
damit Diskriminierungen oder Barrieren beseitigt werden.
Dadurch dauert das aber viel länger,
weil jeder glaubt, dass es sowieso noch nicht nötig ist,
dass man etwas ändert.

Zum Beispiel müssten alle Busse
seit 31. 12. 2008 barrierefrei sein.
Das ist aber nicht so.

Es gibt auch Fälle, wo Personen mehrfach diskriminiert werden.
Zum Beispiel eine Frau mit Behinderung,
die eine Migrantin ist.
Das heißt, dass sie aus dem Ausland
nach Österreich gekommen ist.

Diese Person kann wegen drei Sachen diskriminiert werden:

-  weil sie eine Frau ist
-  weil sie eine Behinderung hat
-  weil sie aus dem Ausland kommt



Es denken aber nur sehr wenige Menschen daran,
dass so etwas passieren kann.

Auch Menschen mit Behinderungen
denken nicht oft an diese Möglichkeit.

Es ist wichtig und notwendig,
dass der Schutz vor Diskriminierung besser wird.
Zum Beispiel sollte man nicht nur Schadenersatz bekommen,
sondern es sollte auch so sein,
dass man darauf bestehen kann,
dass eine Diskriminierung aufhört.

Außerdem sollte es nicht so teuer sein,
wenn man bei Gericht klagt,
dass eine Diskriminierung aufhört.



9 UN-Konvention

Die UN ist ein Zusammenschluss von 192 Ländern der ganzen Welt. Das sind fast alle Länder, die es gibt. UN ist die Abkürzung für das englische Wort United Nations. Das heißt auf Deutsch: Vereinte Nationen.

Die Länder die bei der UN sind, haben auch einen Vertrag gemacht, bei dem es um die Rechte von Menschen mit Behinderungen geht. Dieser Vertrag heißt UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen.

In dem Vertrag steht, dass die Menschenrechte und Freiheiten von Menschen mit Behinderungen geschützt und eingehalten werden müssen. Es steht auch drin, dass Menschen mit Behinderungen überall gleichberechtigt behandelt werden müssen und so viel wie möglich selber bestimmen sollen. Der Vertrag gilt in Österreich seit Oktober 2008.

Alle Vorschläge, die in diesem Bericht stehen, stehen auch in der UN-Konvention. Dort steht auch sehr genau, welche Diskriminierungen vorkommen können und auf was man besonders aufpassen muss.

Wenn ein Mensch mit Behinderung diskriminiert wird und in Österreich nichts dagegen unternommen wird, kann er auch direkt zur UN gehen und dort sein Problem klar machen.

Die Länder, die bei dieser Einigung dabei sind, müssen spätestens 2 Jahre nach dieser Einigung einen Bericht schreiben.

In dem Bericht muss stehen, was sie gemacht haben, damit die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrem Land auch eingehalten werden.

Nach diesem ersten Bericht müssen die Länder alle 4 Jahre einen neuen Bericht schreiben.

Es können aber auch andere Organisationen, die sich mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen beschäftigen Berichte an die UN schicken. Zum Beispiel Selbstvertretungs-Organisationen.

Es kann also jeder darauf achten, dass der Vertrag in Österreich eingehalten wird. Es kann auch jeder der UN darüber einen Bericht schicken. Das sollte man auch tun, damit man bekannt machen kann, welchen Erfolg die Bürgerinnen und Bürger sehen.

A

Anwältin oder Anwalt

Eine Anwältin oder ein Anwalt ist eine Person, die sich sehr gut mit den Gesetzen auskennt.

Anwaltschaft

Eine Anwaltschaft ist eine Stelle, wo gut ausgebildete Leute arbeiten, damit die Rechte und Interessen von bestimmten Personen beachtet werden. Seit 2004 gibt es in der Steiermark ein Gesetz, dass es auch eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung geben muss.

B

Behindertenanwalt

Im steirischen Behinderten-Gesetz steht, dass es eine Anwältin oder einen Anwalt für Menschen mit Behinderung geben muss. Diese Anwältin oder dieser Anwalt passt auf, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung eingehalten werden.

Sie können mit allen Fragen und Problemen zum Behinderten-Anwalt gehen.

Sie oder er kann Sie bei Fragen zum Thema Behinderung beraten und kann Sie bei Ihren Problemen unterstützen.

Der Behinderten-Anwalt kümmert sich auch um Ihre Beschwerden.

F**Fachbeirat**

Ein Fachbeirat ist eine Gruppe von Menschen, die sich mit einem Thema gut auskennen. Deswegen können diese Menschen andere Menschen beraten.

G**Gesetz**

In einem Gesetz stehen Regeln, die für alle Bürgerinnen und Bürger eines Landes gelten. Manchmal werden auch besondere Gesetze für besondere Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern gemacht. Zum Beispiel das Steiermärkische Behinderten-Gesetz. In diesem Gesetz stehen die Rechte, die Menschen mit Behinderung haben.



Landtag

Der Landtag ist eine Versammlung von Personen, die vom Volk bei einer Wahl gewählt worden sind. Der Landtag beschließt bestimmte Gesetze für das Land Steiermark.



Ombuds-Stelle

Eine Ombuds-Stelle ist eine unparteiische Einrichtung, die sich kostenlos darum kümmert, dass bestimmte Personen nicht ungerecht behandelt werden.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist so eine Ombuds-Stelle.

Die Anwältin oder der Anwalt, die oder der dort arbeitet, kennt sich besonders gut mit den Gesetzen aus, die speziell für Menschen mit Behinderung gemacht worden sind. Sie oder er kümmert sich darum, dass Menschen mit Behinderung nicht ungerecht behandelt werden.



Therapeutinnen und Therapeuten

sind Personen, die Therapie anbieten.
Das heißt, dass sie Menschen mit Problemen helfen.
Es gibt Therapeutinnen und Therapeuten,
die sich mit Problemen mit dem Körper beschäftigen
und Therapeutinnen und Therapeuten,
die sich mit Problemen mit dem Denken beschäftigen.

Hier können Sie sich bei Fragen melden:

Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung
Hofgasse 12
Erdgeschoß
A-8010 Graz

Telefon: 0316 / 877 - 2745

Fax: 0316 / 877 - 5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

Internet: www.behindertenanwalt.steiermark.at

Impressum:

Wer hat diese Broschüre gemacht?

Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung
Hofgasse 12
A-8010 Graz

Erscheinungsjahr: 2009

Layout:  **capito**[®]

www.capito.eu